

Übersicht der Änderungen

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
Nr. 2 (1)	<p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII, - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII, - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII, - Förderung der Erziehung in der Familie – insbesondere Maßnahmen der Familienbildung / Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII, - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII, - Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78a ff SGB VIII vorzuziehen ist, - Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard, - Internationale Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. 	<p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII, - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII, - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII, - Förderung der Erziehung in der Familie – insbesondere Maßnahmen der Familienbildung / Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII, - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII, - Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78a ff SGB VIII vorzuziehen ist, - Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard, - Internationale Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. <p>Die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird über diese Richtlinie ausgeschlossen, da die Förderung dieses Leistungsbereiches über die Richtlinie der Stadt</p>	<p>Ergänzung, da die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit beschlossen wurde</p>

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	<p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, insbesondere in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, - Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX, - Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII, - Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen, - Integrationsförderung und Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund, - Koordination von Gemeinwesenarbeit. <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe (RL-Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe), Abschnitt C – AIDS Prävention und Abschnitt D – psychosoziale Tumornachsorge und der Richtlinie des 	<p>Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit erfolgt.</p> <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, insbesondere in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, - Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX, - Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII, - Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen, - Integrationsförderung und Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund, - Koordination von Gemeinwesenarbeit. <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie 	<p>Änderung der rechtlichen Grundlagen</p>

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	<p>Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG, §§ 5, 7 PsychKG und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu), - Suchtberatung- und -betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern, - Ehe- und Familien- sowie Schwangerenkonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung), - Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, RL Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe, Abschnitt B – Maßnahmen der Gesundheitsförderung. 	<p>Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG, §§ 5, 7 PsychKG und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu), - Suchtberatung- und -betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern, - Ehe- und Familien- sowie Schwangerenkonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der jeweils gültigen Fassung und nach dem Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) 	

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
		- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung).	
Nr. 3. (2) a)	<p>Insbesondere weisen die Zuwendungsempfänger die vereinbarten anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII sowie gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.</p> <p>Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis</p>	<p>Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a Achten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 72 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180, 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.</p> <p>Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis</p>	Streichung des § 179 StGB

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.	nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.	
Nr. 4.2 (1)	<p>Personalaufwendungen sind zuwendungsfähig für notwendiges Personal soweit es im Zuwendungsbescheid oder der Vereinbarung festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte, - Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben, - unterstützendes Personal. <p>Das aus der Zuwendung vergütete Personal darf nicht besser gestellt sein, als vergleichbare Vergütungen für Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot).</p>	<p>Personalaufwendungen sind zuwendungsfähig für notwendiges Personal soweit es im Zuwendungsbescheid oder der Vereinbarung festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte, - Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben, - unterstützendes Personal. <p>Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht bessergestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuschüssen der Stadt nicht gewährt werden.</p> <p>Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung, gelten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Höhe der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen ebenfalls die Regelungen des TVöD. Wenn der Träger sein Personal besserstellt als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz, sind die über den Regelungen des TVöD liegenden Personalaufwendungen nicht zuwendungsfähig.</p>	Konkretisierung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
Nr. 4.4.3 (1)	<p>Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.</p> <p>Fehlbedarfsfinanzierung: Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Zur Vermeidung von finanziellen Risiken für die Kommune ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der Zuwendung.</p> <p>Festbetragsfinanzierung: Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die gesamten Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.</p> <p>Anteilsfinanzierung: Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.</p> <p>Fehlbedarfsfinanzierung: Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Zur Vermeidung von finanziellen Risiken für die Kommune ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der Zuwendung.</p> <p>Festbetragsfinanzierung: Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die <i>zuwendungsfähigen</i> Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.</p> <p>Anteilsfinanzierung: Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.</p>	redaktionelle Änderung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.	Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.	
Nr. 5.1 (1)	Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Amt für Jugend und Familie für die Förderung der freien Jugendhilfe, - das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste, - das Gesundheitsamt für die Förderung sozialmedizinischer Dienste. 	Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Jugendamt für die Förderung der freien Jugendhilfe, - das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste, - das Gesundheitsamt für die Förderung sozialmedizinischer Dienste. 	redaktionelle Änderung
Nr. 5.1 (7)	Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit können im laufenden Haushaltsjahr ohne Fristsetzung eingereicht werden.	Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit können im laufenden Haushaltsjahr bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn eingereicht werden. Für diese Maßnahmen ist ein Eigenanteil i. H. v. zehn Prozent zu erbringen.	Konkretisierung
Nr. 5.2 (2)	Beabsichtigt die Verwaltung, die Zuwendung für den jeweiligen Zeitraum nicht oder nicht in Höhe des Antrages auszureichen, so wird der Antragsteller hierüber schriftlich mindestens 6 Monate vor Beginn des Förderzeitraumes unterrichtet und angehört.	Beabsichtigt die Verwaltung, die Förderung des beantragten Projektes, Dienstes bzw. Leistung nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, so wird der Antragsteller bis mindestens sechs Monate vor Beginn des Förderzeitraumes schriftlich unterrichtet und angehört.	Konkretisierung
Nr. 5.2 (4)	Zuwendungsbescheide für Projekte und Modellprojekte können vor Beschluss der Haushaltssatzung erlassen werden, wenn diese Bestandteil der durch den zuständigen Ausschuss bestätigten Maßnahmen- bzw. Teilfachpläne sind.	Zuwendungsbescheide für Projekte und Modellprojekte können vor Erlass der Haushaltssatzung unter Vorbehalt bewilligt werden, wenn diese Bestandteil der durch den zuständigen Ausschuss bestätigten Maßnahmen- bzw. Teilfachpläne sind. Weitere Voraussetzungen sind, dass die benötigten Mittel bereits vorhanden	Ergänzung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
		bzw. im laufenden Haushalt eingestellt sind, sodass damit keine Auswirkungen auf die noch nicht erlassene Haushaltssatzung verbunden sind und es sich um die Fortsetzung von Angeboten aus dem Vorjahr handelt. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann die Bewilligung erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen.	
		neu: Nr. 7 Verarbeitung personenbezogener Daten	Datenschutz wurde bisher in der FRL-JSG nicht aufgegriffen
	-	neu: Nr. 7.1 Projektmitarbeiter	
	-	neu: Nr. 7.1 (1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeiten das Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournale ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes (nur Jugendamt), Besserstellungsverbotes sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.	

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	-	neu: Nr. 7.1 (2) Das Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz verarbeiten im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation, Berufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.	
	-	neu: Nr. 7.2 Honorarkräfte und Ehrenamtliche	
	-	neu: Nr. 7.2 (1) Aufgrund der Förderung von Aufwendungen für Honorarkräfte und Ehrenamtliche verarbeiten das Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Honorarverträge, Honorarrechnungen und Übersichten zur ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.	
	-	neu: Nr. 7.2 (2) Das Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz verarbeiten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Vergütung und Leistungszeitraum der Tätigkeit.	

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	-	neu: Nr. 7.3 Allgemeine Bestimmungen	
	-	neu: Nr. 7.3 (1) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten die Informationsblätter zum Datenschutz. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklären die Träger der freien Jugendhilfe und Träger der Wohlfahrtspflege, dass die Inhalte des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an ihre Beschäftigten bzw. Honorarkräfte und Ehrenamtlichen ausgereicht wurden.	
	-	neu: Nr. 7.3 (2) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber bzw. der Honorarkräfte und Ehrenamtlichen an das Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt sind die Träger der freien Jugendhilfe bzw. Träger der Wohlfahrtspflege Verantwortliche im Sinne der DSGVO.	
Nr. 7	Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung.	neu: Nr. 8 Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung.	Änderung der Nummer

derzeitige Fassung (Inkrafttreten 01.01.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
Nr. 8	Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.	neu: Nr. 9 Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.	